

BGer 9C_755/2010 vom 19. Oktober 2010

Bundesgericht, 2010-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_755_2010

FR: TF 9C_755/2010 du 19 octobre 2010

IT: TF 9C_755/2010 del 19 ottobre 2010

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Diese gesetzliche Kognitionsbeschränkung in tatsächlicher Hinsicht gilt namentlich für die Einschätzung der gesundheitlichen und leistungsmässigen Verhältnisse (Art. 6 ATSG), wie sie sich im revisions- oder neuanmeldungsrechtlich massgeblichen Vergleichszeitraum (BGG 133 V 108) entwickelt haben (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 692/06 vom 19. Dezember 2006 E. 3.1).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid werden (unter anderem) die Bestimmungen über den Begriff der Invalidität (Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG), den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) und die Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Invaliditätsgrad bundesrechtskonform ermittelt und die Erhöhung der bisherigen halben Rente zu Recht abgelehnt hat.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin war ab 1. Juni 1979 als Hilfslaborantin bei der Y._____ AG tätig, zunächst vollzeitlich und ab 5. Mai 2001 im Umfang von 50 %. Seit dem 7. April 2003 arbeitete sie nicht mehr, weil sie sich gesundheitlich nicht mehr in der Lage fühlte, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hausarzt Dr. med. C._____, Spezialarzt Innere Medizin FMH, hielt am 1. September 2003 fest, objektive Befunde für eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes fehlten (und seien bei einer Fibromyalgie auch nicht zu erheben); die Versicherte klagte aber zunehmend über Schmerzen, sodass ihre Arbeitsfähigkeit massiv eingeschränkt sei. Eine Begutachtung in der Klinik X._____ vom 25. August 2005 (Dr. med. N._____, Chefärztin Psychosomatik) ergab objektiv keine Verschlechterung seit in den Jahren 2000/2001 erfolgten Behandlungen. Per 31. August 2006 löste die Arbeitsgeberin das Arbeitsverhältnis auf.

E. 3.3

Das kantonale Gericht erwog, weder in gesundheitlicher noch in erwerblicher Hinsicht sei eine wesentliche Änderung eingetreten. Insbesondere stelle der Verlust der Arbeitsstelle

keinen Revisionsgrund dar, weil davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin mit Blick auf ihre jahrzehntelange Berufserfahrung an einem geeigneten anderen Arbeitsplatz in der chemischen Industrie in der Lage wäre, ein vergleichbares Einkommen zu erzielen. Dabei könnte sie auch mit Blick auf die ihr gemäss Arbeitszeugnis vom 31. August 2006 anvertraut gewesenen Aufgaben nicht bloss für einfache und repetitive Tätigkeiten gemäss Anforderungsniveau 4 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) eingesetzt werden, sondern ein Einkommen entsprechend dem Anforderungsniveau 3 erzielen.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das kantonale Gericht. Dieses habe sich mit den Erfahrungen am konkreten Arbeitsplatz, über welche die ehemalige Arbeitgeberfirma der Arbeitslosenversicherung berichtete, sowie mit den Gründen, welche zur arbeitgeberseitig ausgesprochenen Kündigung führten, in keiner Weise auseinandergesetzt. Die Feststellung, ihr wäre in der Chemiebranche wiederum die Erzielung eines Lohnes in Höhe von 50 % des Valideneinkommens möglich, sei willkürlich, zumal die medizinische Begutachtung ergeben habe, dass ihr nur noch leichte Tätigkeiten als Hilfslaborantin möglich seien und die Arbeitgeberin bestätigt habe, die Arbeiten am angestammten Arbeitsplatz könnten nicht so aufgeteilt werden, dass nicht auch schwere Tätigkeiten anfielen.

E. 3.5

Die in der Beschwerde erhobenen Rügen vermögen keine Bundesrechtswidrigkeit des angefochtenen Entscheides darzutun. Nachdem die geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht hatte objektiviert werden können und die Gutachterin Dr. med. N._____ - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - explizit festgehalten hatte, die bis 2003 ausgeübte Tätigkeit als Hilfslaborantin wäre mit einem 50 %-Pensum (halbtags) weiterhin zumutbar, durfte die Vorinstanz - auch unter Berücksichtigung der im Arbeitszeugnis vom 31. August 2006 angeführten vielfältigen Aufgaben und mit Blick auf die rund 24-jährige Berufserfahrung im Laborbereich (wobei die Arbeitgeberin die Arbeitsweise der Beschwerdeführerin unter anderem als initiativ, qualitätsbewusst und überaus sorgfältig qualifizierte) - ohne Verletzung von Bundesrecht ein Einkommen entsprechend dem Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) anrechnen. Dass nach Einschätzung des damaligen Vorgesetzten und des Werkarztes (Dr. med. R._____; Schreiben vom 18. Dezember 2003) die Arbeitsleistung der Versicherten ab ca. Juli 2002 höchstens noch 20 % betrug und eine 50%ige Arbeitsfähigkeit von der Arbeitgeberfirma als nicht realisierbar erachtet wurde (Fragebogen für Arbeitgeber vom 29. September 2009) ändert daran nichts, da die von der Versicherten subjektiv empfundene vollständige Arbeitsunfähigkeit aus medizinischer Sicht nicht objektiviert werden konnte.

E. 3.6

Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt nach der Rechtsprechung von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (z.B. leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), welche nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind (BGE 126 V 75 E. 5b/aa-cc S. 79 f.). Dass das kantonale Gericht keinen Abzug gewährte, ist im Ergebnis nicht bundesrechtswidrig, da den leidensbedingten Einschränkungen durch das reduzierte Arbeitspensum von 50 % hinreichend Rechnung getragen wird und mit Blick auf die weiteren lohnwirksamen

persönlichen und beruflichen Merkmale der Beschwerdeführerin nicht gesagt werden kann, dass wegen besonderer Umstände die verbleibende Arbeitsfähigkeit nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwertbar wäre.

E. 4

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.